

[488] 32. DIE RELIGIONSFREIHEIT NACH DEM II. VATIKANISCHEN KONZIL  
IN HISTORISCHER UND THEOLOGISCHER SICHT\*

Wenn von einer Verlautbarung des II. Vatikanischen Konzils, ob Konstitution, Dekret oder Erklärung, dann gilt von der „Erklärung über die Religionsfreiheit“, dass sie keine bloße Dokumentation von in der Kirche schon lange bestehenden Vorstellungen und Überzeugungen ist, sondern etwas Neues bringt. Erst im Laufe der Diskussion auf dem Konzil selbst und während seiner Vorbereitung ist die vom Dekret vertretene Ansicht erarbeitet worden. Die Mehrzahl der Konzilsväter musste für sie erst gewonnen werden; schwerwiegende und von den bis dahin üblichen Gesichtspunkten aus berechtigte Bedenken mussten zuvor beseitigt werden, bis nach viermaliger Behandlung im Plenum während dreier Konzilsperioden das eindrucksvolle Ergebnis von 2308 Ja- und 70 Nein-Stimmen erreicht wurde.

Das Konzil selbst war sich bewusst, etwas Neues zu bieten und neuen Situationen Rechnung zu tragen. Ob neu im Sinne der Weiterentwicklung von bisher schon keimhaft Gegebenem oder im Sinne der Ausfüllung einer Lücke oder gar im Sinne des Widerspruchs zu dem bisher Gültigen, das ist eine strittige Frage, auf die wir uns die Antwort nicht zu leicht machen sollten. Es ist jedenfalls nicht schwer, Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes zu zitieren, die zum mindesten dem Wortlaut nach in klarem Widerspruch zur Konzilserklärung stehen.

So hat Papst Gregor XVI. in seiner Enzyklika *Mirari vos* vom 15. 8. 1832 die Forderung der Gewissensfreiheit als eine Wahnsinnsidee bezeichnet, die dem überaus stinkenden Quell des Indifferentismus entsprungen sei. Diesem seuchenstiftenden Irrtum bahne die volle und durch nichts gezügelte Meinungsfreiheit den Weg.<sup>1</sup> Im *Syllabus* von 1864 ist unter Nr. 15 der Satz verurteilt, es „stehe jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche jemand, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält.“<sup>2</sup> [489] Schauen wir um des besseren Verständnisses willen kurz in die Vergangenheit: Von Anfang an stellte sich der Kirche die Frage der Glaubensfreiheit innerkirchlich im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und nach außen im Verhältnis der Gemeinde und der Einzelchristen zu Staat und Gesellschaft. Im Sinne von Röm 14,23: „Alles, was nicht aus Überzeugung geschieht, ist Sünde“ und Apg 5,29: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ verlangten die Christen die Freiheit, ihrer Glaubensüberzeugung nach zu leben, und lehnten es entsprechend ab, die Riten der Staatsreligion mitzufeiern. Innerkirchlich kannte die apostolische Gemeinde Zuchtmaßnahmen gegen Mitglieder, die durch ihr sittliches Verhalten und durch Irrlehren die Gemeinde gefährdeten. Über einen Unzüchtigen schreibt Paulus der Gemeinde von Korinth (1 Kor 5,3ff.): „... Im Namen unseres Herrn Jesus Christus sollt ihr ... diesen Menschen dem Satan übergeben zum Verderben für das diesseitige Leben, damit seinem Geist Rettung werde am Tage des Herrn.“ Nach der Anweisung des Titusbriefes (3,10; vgl. 1 Tim 1,20) sollten die Irrlehrer zweimal zurechtgewiesen und, wenn sie dann nicht hörten, ausgestoßen werden. Von Anwendung physischer Gewalt wollte man aber im Gegensatz zum AT in der frühen Kirche nichts wissen. So u.a. Tertullian, Origenes und Cyprian. Zu Beginn des 4. Jahrhunderts schreibt Lactantius in seiner Schrift zur Verteidigung der christlichen Religion: „Die Christliche Religion ist zu verteidigen, nicht indem man tötet, sondern indem man stirbt“; wer anders handelt, „befleckt und vergewaltigt den Glauben.“<sup>3</sup> Das änderte sich aber mit der

---

\* Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 3, hg. v. Joseph Krautscheid und Heiner Marré, Münster 1969, 13-33.

<sup>1</sup> „*Atque ex hoc putidissimo indifferentismi fonte absurda illa fluit ac erronea sententia seu potius deliramentum, asserendam esse ac vindicandam cuilibet libertatem conscientiae. Cui quidem pestilentissimo errori viam sternit plena illa atque immoderata libertas opinionum...*“: *Acta Gregorii XVI*, hg. v. A. Bernasconi, Rom 1901, 171f.; DS 2730f.

<sup>2</sup> *PII IX Acta* 1/III, Rom 1865, 701-717; DS 2915.

<sup>3</sup> *Divinae institutiones* V cap. 19: CSEL 19, 465.

Konstantinischen Wende, als der Kaiser mit der Religionseinheit auch die des Reiches verteidigte und Konzilsbeschlüsse als Reichsgesetze verkünden ließ. Das Heidentum wurde zur unerlaubten Religion erklärt, und auch die christlichen Häretiker verfielen dem Strafgesetz. Zwei Begründungen für Gewaltanwendung gegen Irrlehrer kehren seit dieser Zeit immer wieder:

1. Häresie ist ein öffentliches Verbrechen, weil das, was gegen die Religion gefehlt wird, allen zum Unheil gereicht.

2. Verbrechen gegen die göttliche Majestät sind nicht milder zu bestrafen als die gegen die irdische.

Dieses Vorgehen des Staates stand in Widerspruch mit den von den Kirchenvätern vertretenen Prinzipien der Eigenständigkeit des geistlichen Bereiches gegenüber dem weltlichen und der in seinem Wesen begründeten Freiheit des Glaubensaktes. Augustinus betont: „Glauben kann der Mensch nur in freier Zustimmung.“<sup>4</sup> Als unter [490] dem Usurpator Maximus Ende des 4. Jahrhunderts in Trier zum ersten Mal ein Todesurteil an einem Irrlehrer vollzogen wurde – es handelte sich um den Spanier Priscillian –, erhoben sich allgemeine Proteste. Martin von Tours und Ambrosius von Mailand missbilligten solches Vorgehen aufs schärfste. Der hl. Chrysostomus bezeichnete die Tötung eines Häretikers als unsühnbares Verbrechen, hielt aber Maßnahmen wie Entzug der Rede- und Versammlungsfreiheit gegen die Häretiker für geboten. Augustinus war anfangs gegen weltliche Strafen, verteidigte aber später Verbannung und Rutenzüchtigung. Seine fragwürdige Auslegung des Jesuswortes *compelle intrare* – „nötige sie hereinzukommen“ (Lk 14,23) – aus dem Gleichnis vom Gastmahl gab ihm und auf seine Autorität hin dem Mittelalter die Legitimation für Zwangsmaßnahmen gegen Irrlehrer.

Man unterschied die Häretiker von Ungläubigen und Juden. Diesen gewährte man in gewissen Grenzen Toleranz, weil niemand zum Glauben gezwungen werden kann. Zwangstaufen wurden im Prinzip verworfen. Der Irrlehrer war dagegen ein Abgefallener; und schuldlosen Verlust des wahren Glaubens hielt man nicht für möglich. So argumentiert z.B. Thomas v. Aquin: „Wie ein Gelöbnis Sache des freien Willens ist, es zu erfüllen aber unerlässliche Forderung, so ist es Sache des freien Willens, den Glauben anzunehmen, unerlässliche Forderung aber, den einmal angenommenen Glauben festzuhalten. Demnach sind Häretiker zu nötigen, den Glauben festzuhalten.“<sup>5</sup>

Der Irrtum als schadenstiftendes Übel muss – so lautete die allgemeine Überzeugung – um des Allgemeinwohls willen bekämpft werden. Er ist eine öffentliche Gefahr, weil er mit der Glaubenseinheit die Gesellschaftsordnung bedroht. Wohl muss man seinem Gewissen folgen, auch wenn es im Irrtum befangen ist. Aber ein schuldlos irrendes Gewissen gibt es auf dem Gebiet der zentralen göttlichen und kirchlichen Gesetze nur bei Geistesschwachen und [491]

---

<sup>4</sup> „*Credere non potest nisi volens*“: In Joh. Evgl. Tract. 26,2; PL 35, 1607. Vgl. Bernhard von Clairvaux „Der Glaube ist ein Werk der Überzeugung, er lässt sich nicht durch Gewalt aufzwingen“: *Sermo 66 in Cant.* Nr. 12, PL 183, 1101.

<sup>5</sup> „*ita accipere fidem est voluntatis, sed tenere eam acceptam est necessitatis*“ (S. th. II-II q. 10 a. 8 ad 3). „Von den Ungläubigen haben einige niemals den Glauben angenommen wie die Heiden und Juden. Solche sind denn auf keine Weise zum Glauben zu nötigen, damit sie aus sich glauben; denn Glauben ist Sache des Willens. Doch müssen sie von den Gläubigen, wenn die Möglichkeit besteht, genötigt werden, dem Glauben nichts in den Weg zu legen, sei es durch Lästerungen oder durch böses Zureden oder gar durch offene Verfolgungen. Und aus diesem Grunde führen die Christgläubigen häufig Krieg gegen die Ungläubigen, nicht um sie zum Glauben zu zwingen, denn wenn sie sie auch besiegt und gefangenhielten, würden sie es doch ihrer Freiheit überlassen, ob sie glauben wollen; sondern nur deshalb, um sie zu nötigen, den Glauben an Christus nicht zu hindern. Es gibt aber andere Ungläubige, die einmal den Glauben angenommen haben und ihn offen bekennen, wie die Häretiker und alle Abtrünnigen. Und solche sind auch mit körperlichen Mitteln zu nötigen, zu erfüllen, was sie versprochen, und festzuhalten, was sie ein für allemal angenommen haben“ (S. th. II-II q. 10 a. 8; dt. Thomas-Ausgabe, Bd 15, 212).

Wahnsinnigen.<sup>6</sup> Denn das Evangelium ist genugsam auf Erden verkündet worden, dass jeder, der guten Willens ist, seine wesentlichen Gebote kennen könnte. So ist dem Häretiker die Zuerkennung der *bona fides* zu verweigern. Das und der typisch mittelalterliche Kurzschluss vom weltlichen auf den geistlichen Bereich, wonach es viel schlimmer und todeswürdiger sei, durch Irrlehre die ewige Majestät zu beleidigen als sich gegen einen Kaiser oder König zu vergehen, führten zu den Grausamkeiten der Inquisition. Dass die Initiative zur Inquisitionsgesetzgebung bei den weltlichen Herrschern, vor allem bei dem „aufgeklärten“ Kaiser Friedrich II. lag und es zur Ausbildung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens kam, weil der Papst zum Besten der Angeklagten meinte, den weltlichen Behörden das Vorgehen gegen die Irrlehrer nicht überlassen zu dürfen, ist nur ein schwacher Trost.

Die Reformation brachte keine Wende, eher eine Verschärfung, insofern sie der Staatsgewalt praktisch die Entscheidung über den Glauben der Untertanen überließ. Mit den Eingangssätzen der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“: „... Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan“ (WA 7,21) war eine gefährliche Kluft zwischen innen und außen, geistlich und weltlich, Seele und Leib, Christenmensch und Bürger aufgerissen, und der Christ war versucht, sich mit seiner Innerlichkeit zu trösten und nach außen „Untertan“ zu sein.

Luther selbst berief sich auf sein Gewissen und die Hl. Schrift, wie er sie verstand, war aber kaum bereit, anderen zuzugestehen, was er für sich in Anspruch nahm. Zwar hat er bezüglich Karlstadt und Müntzer gesagt, man solle sie getrost predigen lassen, denn es müssten Sekten sein, und das Wort Gottes müsse zu Felde liegen und kämpfen. „Man lasse“, schreibt er 1524 an die Fürsten zu Sachsen, „die Geister aufeinander platzen und treffen ... Denn wir, die das Wort Gottes führen, sollen nicht mit der Faust streiten ... Predigen und leiden ist unser Amt, nicht aber mit Fäusten schlagen und sich wehren“ (WA 15,219). Das blieb aber Theorie, weil Luther alle, die ein anderes Verständnis des Evangeliums hatten, zu Schwärmern und Aufrührern abstempelte und sie als solche der weltlichen Gewalt zur Bestrafung übergab. Nach seiner Meinung sollte in einem Territorium oder einer Stadt nur auf eine Weise das Evangelium gepredigt werden (WA Br 4,28). Die lutherische Obrigkeit hatte die Greuel päpstlicher „Missbräuche“, besonders den Götzendienst der Messe zu verhindern. Damit, so meinte Luther, „zwingen sie nicht zum Glauben [492] und zum Evangelium, sondern sie unterdrücken die äußeren Greuel ... sie üben keinen Zwang auf die Personen aus, denn sie lassen ihnen die Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, Gott insgeheim zu fluchen oder ihm nicht zu fluchen. Wir kümmern uns nur um die öffentlichen Flüche und Lästerungen, mit denen sie unseren Gott beleidigen“ (WA Br 3,616; 1525). Luther ist also bereit, Gewissensfreiheit zu gewähren, aber keine Religions- und Kultfreiheit. Wenn die Altenburger Domherren sich beim Verlangen, weiter die Messe feiern zu dürfen, auf ihr Gewissen berufen, dann beweisen sie damit nur, dass sie sich nicht genug in der Hl. Schrift unterrichtet haben (WA Br 4,28). Im Protest der evangelischen Stände gegen den Reichstagsabschied von Speyer 1529, der zu dem Namen „Protestanten“ führte, ging es zwar formal um die Ablehnung von Mehrheitsbeschlüssen in Gewissensfragen, inhaltlich aber darum, dass man es ablehnte, die katholische Messe zu tolerieren. Das konnte man mit seinem Gewissen nicht vereinbaren; denn das hätte bedeutet, der evangelischen „Prediger Lehren, die wir doch für christlich und zuverlässig halten“, Lügen zu strafen. Weiter sei zweierlei Kult in einem Gebiet unerträglich. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 bestimmte der Landesherr die Religion seiner Untertanen entsprechend dem später formulierten Satz: „*cuius regio eius et religio*“. Zwar war durch die Anerkennung des Rechtes auf Auswanderung das mittelalterliche Ketzerrecht bezüglich der Folgen für Leib, Ehre und Besitz an sich gemildert, doch weil der moderne Staat, dem man die Entscheidung über die Religion der Untertanen

---

<sup>6</sup> Vgl. J. Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, 2 Bde, dt. Übers. Stuttgart 1965, I 172.

gab, sich zum geschlossenen Territorium unter absolutistischer Führung entwickelte, fielen mancherlei Freiheitsräume, die dem mittelalterlichen Menschen noch offenstanden, weg.

Im 19. Jahrhundert stand die katholische Kirche auf der einen Seite im Kampf gegen den Liberalismus, der aus einer naturalistischen Sicht des Menschen Gewissens- und Religionsfreiheit als Emanzipation von Gott forderte. Im *Syllabus* ist diese von der Kirche, wir können sagen bis heute verurteilte Auffassung mit dem Satz gekennzeichnet: „Die menschliche Natur ist ohne alle Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter über Wahr und Falsch, Gut und Böse; sie ist sich selbst Gesetz und reicht mit ihren natürlichen Kräften hin, für das Wohl des Menschen und der Völker zu sorgen“ (Nr. 2). Andererseits machten sich die Katholiken die Errungenschaften des Liberalismus im Kampf gegen polizeistaatliche Bevormundung zu Eigen und forderten mit der Rede-, Presse-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit die Freiheit der Religion und des Kultus. So in Deutschland, Polen, Irland und Belgien. Hier wirkten sie an einer Verfassung mit, die auf diesen Freiheiten, ja auf der Trennung von Kirche und Staat, basierte und die als Kernsatz betonte: „Alle Gewalt geht vom Volke [493] aus.“ Pius IX., der im *Syllabus* daran festhielt, dass die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluss aller anderen Kulte gehalten würde, errichtete in den traditionell protestantischen Staaten Holland, England und Amerika die Hierarchie. Das war besonders in den Vereinigten Staaten, hier sogar bei strikter Trennung von Kirche und Staat, mit einer gewaltigen inneren und äußeren Entwicklung der Kirche und des Katholizismus verbunden. Die Kirche kämpfte um ihre Freiheit im Kielwasser der Französischen Revolution, sie hat es aber nicht verstanden, in ihren Verlautbarungen, statt beim Aufweis der Zeitirrtümer stehenzubleiben, aufzuzeigen, was an Vernünftigem, Richtigem und menschlich Wünschenswertem in der großen politischen und bürgerlichen Freiheitsbewegung des 19. Jahrhunderts eingeschlossen war.<sup>7</sup> Leo XIII. betonte in seinen Enzykliken zur Lehre von Kirche, Staat und Gesellschaft die Souveränität Gottes, dem die Herrschaft über den Menschen und alle seine Beziehungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zukommt. Bemüht, die Rechte Gottes herauszustellen, verliert der Papst das Recht, das die zwischenmenschlichen Beziehungen ordnet, mehr oder weniger aus dem Auge. Die Macht Gottes trifft auf den Menschen in der geistlichen Gewalt der Kirche und in der weltlichen des Staates. Leo XIII. lehrt mit Gelasius I. († 496) die Eigenständigkeit beider Gewalten. Das bedeutet für die Kirche die Freiheit vom Staat. Als ihrer Natur nach vollkommener Gesellschaft (*societas perfecta*) kommen ihr alle Rechte und Möglichkeiten zu, derer sie bedarf; um ihre Aufgaben zu erfüllen. Lässt man der Kirche die Freiheit des Wirkens, lautet eine Grundthese des Papstes, dann fördert man das Wohl des Staates; denn die wahre Religion ist für die Menschen und die Gesellschaft das Gut schlechthin. Leo XIII. betont auch die Eigenständigkeit des Staates und lehnt seine klerikale Bevormundung ab, stellt aber zugleich seine Unzuständigkeit in religiösen Dingen heraus. In *Immortale Dei* (1885) heißt es: „Zum Himmel soll uns daher die Kirche führen, nicht der Staat ...“ und in *Sapientiae christianae* (1890): „Wer seinen Glauben bewahren will, darf nicht daran zweifeln, dass diese Leitung der Seelen allein der Kirche anvertraut ist, der Staat aber darin nichts zu sagen hat.“

Danach hätte der Staat lediglich der Kirche die Freiheit zu sichern. Doch Leo XIII. führt die von ihm vertretene gelasianische Gewaltenteilung nicht konsequent durch, insofern er doch den konfessionell gebundenen Staat verteidigt und ihm die Kompetenz zuspricht, in Fragen der religiösen Wahrheit zu entscheiden, insofern dieser die wahre Religion favorisieren und den Irrtum unter Umständen bekämpfen soll. [494] Das hängt mit der paternalistischen Auffassung des Papstes vom Staat zusammen. Dieser muss die arme Masse der Landeskinder, die der Verführung der Propaganda erliegen würde, vor dem Irrtum schützen. Weiter ist für Leo XIII. die wahre Religion wesentlich für das Gemeinwohl, und

---

<sup>7</sup> J. C. Murray, Zum Verständnis der Entwicklung der Lehre der Kirche über die Religionsfreiheit, in: J. Hamer – Y. Congar (Hg.), Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, Paderborn 1967, 125-165, S. 128.

schließlich unterscheidet er nicht genügend zwischen dem sittlich-religiösen und dem juristischen Bereich. Er betont die Rechte Gottes und die objektive sittliche Ordnung, der jeder Mensch unterworfen ist, vernachlässigt dagegen das Eigentümliche der rechtlichen Ordnung, die das Verhältnis der Menschen untereinander und zu den Autoritäten, die die Gesellschaft regieren, regelt. Die Fragen der Menschenrechte und der Würde der Person kommen eigentlich erst in der Sozialenzyklika *Rerum novarum* näher in den Blick des Papstes.

Angesichts der totalitären Systeme des Faschismus, Kommunismus und Nationalsozialismus fährt Pius XI. diese Linie weiter. Als wesentlichen Fehler des Nationalsozialismus stellt er in „Mit brennender Sorge“ die Leugnung der „grundlegenden Tatsache“ heraus, „dass der Mensch als Persönlichkeit gottgegebene Rechte besitzt, die jedem auf ihre Leugnung, Aufhebung oder Brachlegung abzielenden Eingriff von seiten der Gemeinschaft entzogen bleiben müssen“.<sup>8</sup> Ähnlich sieht der Papst den grundlegenden Fehler der kommunistischen Lehre darin, dass sie „die Rechte der menschlichen Person, ihre Würde und Freiheit verachtet und verneint“.<sup>9</sup>

Gegen diese Bedrohung der Würde der menschlichen Person ist auch Pius XII. immer wieder aufgetreten. Pfingsten 1941 hat er in einer Rundfunkansprache betont: „Die wichtigste Aufgabe jeder öffentlichen Gewalt ist es, die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person zu wahren und darüber zu wachen, dass sie jeder in voller Freiheit gebrauchen kann.“

Dieser Gesichtspunkt der Würde der menschlichen Person wurde aber in der Frage der Religionsfreiheit für Pius XII. noch nicht eigentlich maßgebend. Hier blieb er bei der traditionellen Auffassung, dass der Irrtum kein Recht auf Dasein hat und an sich vom Staat bekämpft werden muss. Er darf nur geduldet werden um des Gemeinwohls willen, wenn anders ein größeres Übel nicht verhindert werden kann, wie man das Unkraut wachsen lässt, um dem Weizen keinen Schaden zuzufügen. Das trug der Kirche u.a. von Karl Jaspers den Vorwurf ein, sie wende zweierlei Maß an, sie fordere Toleranz, wo sie in der Minderheit sei, und unterdrücke die Andersgläubigen, wo sie die Mehrheit habe. Dazu bemerkt Kardinal Alfredo Ottaviani noch in seinen 1960 erschienenen „*Institutiones juris publici ecclesiastici*“ [495] freimütig: „... In der Tat zweierlei Gewichte und Masse sind anzuwenden entsprechend der Verschiedenheit von Recht und Verdienst ... weil die katholische Religion die einzig legitime ist, die übrigen dagegen falsch, ist jeweils ein anderes Maß anzuwenden, das eine für die Wahrheit, das andere für den Irrtum.“<sup>10</sup>

Prinzipiell nicht anders, aber die faktischen Gegebenheiten stärker berücksichtigend, argumentiert Pius XII. in seiner viel zitierten Rede vor dem Verband katholischer Juristen Italiens vom 6. 12. 1953. Die Fragestellung lautet: Bei einem Zusammenschluss christlicher, religiös indifferenter und ausdrücklich atheistischer Staaten zu einer Staatengemeinschaft wird „im gesamten Gebiet der Staatengemeinschaft allen Bürgern jedes Mitgliedstaates erlaubt sein, seine Glaubensüberzeugungen und seine ethische und religiöse Praxis auszuüben“.<sup>11</sup> Können katholische Juristen und Politiker dabei mitwirken? Die Antwort Pius lautet: Niemand kann „eine positive Ermächtigung erteilen, etwas zu lehren oder zu tun, was der religiösen Wahrheit oder dem sittlichen Guten widerspräche“ (Nr. 3975). Andererseits kann aber auch der Satz: „Die religiöse und sittliche Verirrung muss immer, wenn es möglich ist, verhindert werden, da es an sich unmoralisch ist, sie zu dulden, nicht in absoluter Unbedingtheit gelten“ (Nr. 3977). Die „Pflicht, sittliche und religiöse Verirrungen zu unterdrücken, kann also keine letzte Norm des Handelns sein. Sie muss höheren und allgemeineren Normen untergeordnet werden, die unter gewissen Verhältnissen erlauben, ja

<sup>8</sup> AAS 29 (1937) 159; dt. Ausgabe, Freiburg 1946, 16.

<sup>9</sup> Enz. *Divini redemptoris* v. 19. 3. 1937: AAS 29 (1937) 70.

<sup>10</sup> A. Ottaviani, *Institutiones juris publici ecclesiastici*, II: *Ecclesia et status*, Rom <sup>6</sup>1960, 73 Anm. 201.

<sup>11</sup> A. F. Utz – J. F. Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII., II, Freiburg/Schweiz o. J., Nr. 3972.

es vielleicht als den besseren Teil erscheinen lassen, den Irrtum nicht zu verhindern, um ein höheres Gut zu verwirklichen. Damit sind die beiden Prinzipien geklärt:

1. Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion.

2. Nicht durch staatliche Gesetze und Zwangsmaßnahmen einzugreifen, kann trotzdem im Interesse eines höheren und umfassenderen Gutes gerechtfertigt sein“ (Nr. 3977 und 3978).

Es kann auf Gewaltanwendung verzichtet werden, das schließt nicht aus, dass sie unter Umständen geboten ist. Es handelt sich also nicht darum, dass der Staat grundsätzlich Religionsfreiheit gewähren muss um der Würde der menschlichen Person willen, sondern es geht nur um Toleranz aus Rücksicht auf das Gemeinwohl des Staates, der Kirche und der Völkergemeinschaft.

Diese Auffassung bloßer Toleranz wurde noch in den Konzilsdebatten energisch vorgetragen und scheinbar schlüssig immer wieder [496] ausgedrückt in der Formel: „Nur die Wahrheit hat Recht, der Irrtum hat keinerlei Recht.“ Demgegenüber wählte die Erklärung über die Religionsfreiheit einen ganz anderen Ausgangspunkt: Die Würde der menschlichen Natur. Die Verfechter der Konzilserklärung haben von den Vorbesprechungen an immer wieder darauf hingewiesen, dass die Formel vom Recht der Wahrheit fragwürdig und ungenau ist. Das Recht gehört in den Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen. Subjekt des Rechtes ist die Person. Man solle nicht vom Recht der Wahrheit sprechen, sondern von ihrem Wert und ihrem Vorrang und von den Pflichten des Menschen im Hinblick auf die Wahrheit.<sup>12</sup> Bei der Religionsfreiheit geht es um ein Recht des Menschen, das in seiner Natur seinen Grund hat. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Untertitel, den die Erklärung seit der fünften Textfassung führt. Sie lautet: „Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen.“ Es geht demnach nicht um die Wahrheitsfrage, auch nicht um das Gottesverhältnis des Menschen, noch um die Freiheit der Kirche. Es geht vielmehr um die zwischenmenschlichen Beziehungen physischer und moralischer Personen in der Gesellschaft und um ihre Stellung gegenüber den Ansprüchen der öffentlichen Gewalt. Damit ist der folgenschweren Unterscheidung von Recht und Moral bzw. religiöser Verpflichtung Rechnung getragen.<sup>13</sup> „Die Würde der menschlichen Person“, heißt es zu Beginn, „kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein“ (Nr. 1). Das äußert sich im Anspruch auf Freiheit, die als Vollzug der Eigenverantwortlichkeit begriffen wird, und führt zur Forderung nach rechtlicher Einschränkung der öffentlichen Gewalt, um der Freiheit den notwendigen Raum zu sichern. Sie ist Voraussetzung für die Verwirklichung geistiger Werte, besonders zur Übung der Religion in der Gesellschaft. Um jeglicher Missdeutung im Sinne eines Subjektivismus und Indifferentismus zu begegnen – und wohl auch, um die Bedenken vieler Konzilsväter aus dem Wege zu räumen – betont die Erklärung zuvor:

1. Gott hat in seiner Offenbarung den Menschen den Weg des Heiles in Jesus Christus erschlossen und gewiesen.
2. Diese einzig wahre Religion hat in der katholischen Kirche ihre konkrete Existenzform.
3. Alle Menschen haben die Pflicht, die Wahrheit über Gott und seine Kirche zu suchen, anzunehmen und zu bewahren.
4. Diese Pflicht bindet im Gewissen.

[497] All das wird durch die Forderung nach Religionsfreiheit nicht angetastet, denn diese ist nicht Freiheit von der Verpflichtung gegenüber Gott und der Wahrheit, sondern Freiheit vom Zwang in der bürgerlichen Gesellschaft. Gerade die Verpflichtung gegenüber der Wahrheit fordert die Religionsfreiheit. Das wird im 2., dem wohl wichtigsten Artikel,

---

<sup>12</sup> Vgl. J. Hamer, Geschichte des Textes der Erklärung, in: J. Hamer – Y. Congar (Hg.), Die Konzilserklärung, 61.

<sup>13</sup> E.-W. Böckenförde, Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen: StZ 176 (1965) 199-212, S. 209ff.

erläutert. Darin erklärt das Konzil feierlich, „dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat“. Dieses Recht ist keine Bevollmächtigung zum Irrtum und seiner Propagierung – die kann weder die Gesellschaft, noch sonstjemand erteilen –, sondern Freiheit von Zwang in religiösen Dingen. Niemand darf gezwungen werden, „gegen sein Gewissen zu handeln und daran gehindert werden, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen nach seinem Gewissen zu handeln“ (Nr. 2). Dabei handelt es sich um ein Recht, das in der Würde der menschlichen Person begründet ist, ihr von Natur aus zukommt und ihr nicht erst vom Staat angesichts der Verhältnisse in der pluralistischen Gesellschaft zugebilligt wird.

Der Mensch hat das Bedürfnis und die Pflicht, die Wahrheit zu suchen. Dieser Verpflichtung vermag er aber nur nachzukommen bei Freiheit von innerer Nötigung und äußerem Zwang. Dieses Recht, als im Wesen der Beziehung des Menschen zur Wahrheit begründet, bleibt auch bestehen, wenn es missbraucht wird. Folgerichtig schließt der 2. Artikel: „So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung bewahrt bleibt“ (Nr. 2).

Die Pflicht zur Wahrheitssuche bringt mit sich das Recht zur freien Forschung und zum Gedankenaustausch. Es liegt in der Natur des Menschen, dass er sich gedrängt fühlt, die gefundene Wahrheit mitzuteilen und anderen damit zu helfen. Ist seine Auffassung irrig, so ist der Dialog der beste Weg zur Korrektur. Um der Wahrheitsfindung selbst willen darf der Mensch also nicht gehindert werden, auch Irrtümer öffentlich auszusprechen. Von hier aus muss auch die Freiheit zum Unglauben und zu seiner öffentlichen Begründung „als letzte, dunkle Möglichkeit religiöser Freiheit“ (Hans Maier) mitverteidigt werden. Hinzu kommt, dass der Staat nicht in der Lage ist, über Wahrheit und Irrtum in religiösen Fragen, die „ihrem Wesen nach die irdische und zeitliche Ordnung übersteigen“ (Nr. 3), eine Entscheidung zu treffen. „Demnach muss die staatliche Gewalt, deren Wesenszweck in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl besteht, das religiöse Leben der Bürger nur anerkennen und begünstigen; sie würde aber, wie hier betont werden muss, ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern“ (Nr. 3). [498] Subjekt des Rechtes auf Religionsfreiheit ist in erster Linie der Mensch als Person. Seine Sozialnatur erfordert es aber, dass er „innere Akte nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt“ (Nr. 3). Somit steht auch diesen Gemeinschaften die entsprechende Freiheit zu öffentlichem Bekenntnis: Lehre, Versammlung und Kult zu. Sie dürfen nicht gehindert werden, ihre Angelegenheit zu regeln, ihre „Amtsträger auszuwählen, zu erziehen, zu ernennen und zu versetzen, mit religiösen Autoritäten und Gemeinschaften in anderen Teilen der Erde in Verbindung zu treten, religiöse Gebäude zu errichten und zweckentsprechende Güter zu erwerben und zu besitzen“ (Nr. 4).

Ja, die Gemeinschaften dürfen nicht gehindert werden, über ihr Eigenleben und den engeren religiösen Bereich hinaus ihren eigentümlichen Beitrag zur Ordnung und zur Verlebendigung der Gesellschaft zu leisten und sich die dazu nützlichen Institutionen für die Zwecke der Erziehung, der Kultur, der Caritas und des sozialen Lebens zu schaffen (Nr. 4). Auch die Familien sind Subjekte des Rechtes auf Freiheit im religiösen Bereich. Die Eltern haben das Recht, ihrer Überzeugung gemäß die Art der religiösen Erziehung der Kinder zu bestimmen. „Daher muss“, heißt es in Artikel 5, „von seiten der staatlichen Gewalt das Recht der Eltern anerkannt werden, in wahrer Freiheit Schulen und andere Erziehungseinrichtungen zu wählen.“ Die Kinder dürfen nicht gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern widerspricht; auch darf die religionslose Schule nicht als einzige verpflichtend gemacht werden. Andererseits darf die Freiheit zur Wahl der Schule nicht ungerechte Lasten für die Eltern mit sich bringen. Hier ist die Ermöglichung der Bekenntnisschule gefordert, und zugleich sind die Grenzen der Forderung nach einer solchen,

sofern sie öffentlich ist, bestimmt. Denn obige Feststellungen gelten ja nicht nur für katholische Eltern. Es dürfte somit eine öffentliche Bekenntnisschule überall da nicht verlangt werden, wo sie nach den gegebenen schulischen Verhältnissen von einer Minderheit eines anderen Bekenntnisses besucht werden müsste. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit wäre also nur eine minderheitsfreie Bekenntnisschule zu vertreten. Die Alternative einer rein weltlichen Schule, die um der Neutralität willen auf jeden religiösen Einfluss verzichtet, die damit zur Bekenntnisschule im negativen Sinn würde, darf nach der Erklärung des Konzils aber staatlicherseits auch nicht zur einzigen allgemein verpflichtenden Schulform erhoben werden.<sup>14</sup> [499] Hier wird man praktisch ohne Kompromisse nicht auskommen. Es erhebt sich die Frage: Kann einer kleinen Minderheit, auf deren Überzeugung Rücksicht genommen wird, nicht um der Toleranz willen zugemutet werden, einen Unterricht in Kauf zu nehmen, der von einer religiösen Auffassung geprägt wird, die man nicht teilt? (Schulgebet!)

Die Erklärung befasst sich nicht mit den Beziehungen religiöser Art innerhalb der Familie zwischen den Eltern und den Kindern. Ist aber die Religionsfreiheit ein Grundrecht der Person, dann bedeutet das ohne Zweifel auch, dass die Eltern den religiösen Glauben den Kindern nicht aufzwingen können. Sie können nicht anders, als in pädagogischer Klugheit und Behutsamkeit die Kinder dazu führen, den von ihnen übernommenen Glauben sich als persönliche Überzeugung zu Eigen zu machen.

Die Sorge, dass das Recht auf Religionsfreiheit gewahrt wird, obliegt nach Artikel 6 allen, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, d.h. den Bürgern, den Gruppen in der Gesellschaft, einschließlich der Kirchen und religiösen Gemeinschaften mit den Staatsgewalten. Diese haben durch Gesetze und andere geeignete Mittel die Bedingungen für die Ausübung der religiösen Rechte und Pflichten durch die Bürger zu sichern. Der Staat hat also den Raum für die freie Religionsausübung zu schaffen bzw. zu schützen, hat aber nicht, wie schon in Artikel 3 betont wurde, selbst „religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern“. War für Leo XIII. das Gemeinwohl, dessen der Staat sich anzunehmen hatte, die Gesamtheit der Wahrheit und der sittlichen Werte, und unter diesen die wahre, d.h. die katholische Religion das Gut schlechthin, dann hatte Johannes XXIII. in *Pacem in terris* die Auffassung vertreten, „dass das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person besteht“ (Nr. 60), die der Staat achten, schützen und fördern muss. Dieses Verständnis von Gemeinwohl hat die Erklärung über die Religionsfreiheit ausdrücklich aufgegriffen und weitergeführt.

Umso schwieriger stellte sich dem Konzil das Problem der „Staatsreligion“. Eine anfangs ziemlich starke Minderheit unter den Konzilsvätern behauptete, „dass immer dann, wenn die Katholiken in einer politischen Gemeinschaft in der Mehrheit sind, der Staat die Pflicht habe, sich zum katholischen Staat zu erklären, um der Wahrheit die Ehre zu geben.“<sup>15</sup> Dagegen forderten andere, man solle dieses Thema überhaupt nicht erwähnen. Das hätte aber heißen, an der Wirklichkeit vorbeizugehen. Denn wie andere Konzilsväter feststellten, gibt es nun einmal Staaten, die religiös qualifiziert sind, und zwar nicht nur Spanien und Italien, sondern auch Länder im [500] Bereich der Orthodoxie, des Protestantismus und ganz massiv die Staaten der islamischen Welt.

Die lutherischen Kirchen in den nordischen Ländern sind ja staatlich privilegierte „Volkskirchen“ und ihre Pfarrer öffentliche Urkunds- und Standesbeamte, vor denen z.B. in Schweden auch katholische Eheleute zur Registrierung ihrer Ehe erscheinen müssen. Die Kirchen von England und Schottland sind Staatskirchen. An der Spitze der Anglikanischen Kirche von England steht die Königin. Sie und das Parlament bestätigen oder verweigern Neuerungen in Liturgie und Kirchenrecht. So hat das Parlament 1936 die von den Bischöfen vorgeschlagene Reform des *Prayer Book* abgelehnt.

---

<sup>14</sup> E.-W. Böckenförde, Religionsfreiheit und öffentliches Schulgebet: Die Öffentliche Verwaltung 19 (1966) 30-38, S. 37f.

<sup>15</sup> Vgl. LThK, Das zweite Vatikanische Konzil II, Freiburg 1967, 727.

Das Beispiel der „Kirche von England“ als offizieller Staatskirche mit der Königin an der Spitze hat in den Konzilsdebatten eine Rolle gespielt. Kardinal Heenan, der Erzbischof von Westminster, wies mehrmals darauf hin, um zu zeigen, wie ein konfessionell festgelegter Staat die Religionsfreiheit achten kann. „Obwohl die Kirche von England die Staatskirche ist, wird den Bürgern der anderen Bekenntnisse völlige Religionsfreiheit garantiert“, betonte der Kardinal.<sup>16</sup> So war es nicht bloße Diplomatie, sondern durchaus sachgerecht, wenn die Erklärung die Frage der Staatsreligion hypothetisch erwägt, sich über Recht oder Angemessenheit nicht äußert, aber umso energischer die Rechte der Minderheit betont. Es heißt: „Wenn in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Anerkennung gezollt wird, so ist es notwendig, dass zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen auf alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird. Endlich muss die Staatsgewalt dafür sorgen, dass die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die als solche zum Gemeinwohl der Gesellschaft gehört, niemals entweder offen oder auf verborgene Weise um der Religion willen verletzt wird und dass unter ihnen keine Diskriminierung geschieht. Hieraus folgt, dass es für die öffentliche Gewalt ein Unrecht wäre, den Bürgern durch Zwang oder Furcht oder auf andere Weise das Bekenntnis oder die Verwerfung irgendeiner Religion aufzuerlegen oder jemand daran zu hindern, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder sie zu verlassen. Um so mehr wird gegen den Willen Gottes und gegen die geheiligten Rechte der Person und der Völkerfamilie gehandelt, wenn auf irgendeine Weise Gewalt angewendet wird zur Zerstörung oder Behinderung der Religion, sei es im ganzen Menschengeschlecht oder in irgendeinem Lande oder in einer bestimmten Gemeinschaft“ (Nr. 6). [501] Mehrfach verweist die Erklärung auf die Grenzen, die der Religionsfreiheit wie jeder rechtlichen Freiheit gesetzt sind. In Artikel 7 ist ausdrücklich davon die Rede. Hier wird als allgemeine Schranke das Prinzip der personalen und sozialen Verantwortung aufgestellt. Der einzelne und die Gruppen in der Gesellschaft sind „bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der anderen wie auch die eigenen Pflichten den anderen gegenüber und das Gemeinwohl zu beachten“ (Nr. 7). Daneben ist es Sache der Staatsgewalt, über die Grenzen der Religionsfreiheit zu wachen und Missbräuche abzuwehren. Das hat aber nach rechtlichen Normen zu geschehen, die die öffentliche Ordnung sicherzustellen haben. Als Kriterium für das Eingreifen der öffentlichen Gewalt gegen Missbrauch der Freiheit bot sich traditionsgemäß der Begriff des Gemeinwohls an. Doch vielen Vätern war er zu unbestimmt, ließ er zu viele Möglichkeiten ungenügend begründeter Begrenzung der Freiheit offen. Deshalb entschied man sich für den juristischen Begriff „der öffentlichen Ordnung“ (Nr. 2; 3; 4; 7) und fasste darunter den wirksamen Rechtsschutz im Interesse aller Bürger, den ehrenhaften öffentlichen Frieden und die pflichtgemäße Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit (Nr. 7). Die Begrenzung der religiösen Freiheit darf also nicht religiös motiviert sein, etwa damit, dass die öffentliche Gewalt die wahre Religion zu schützen hätte; über den inneren Gehalt einer Religion zu urteilen, kommt ihr ja nicht zu.

Übermäßige Ausnutzung der Freiheit kann zum Zwang für den anderen führen, besonders wenn es sich um einfache und weniger gebildete Menschen handelt. Proselytismus, d.h. Propaganda mit unredlichen Mitteln, hält das Konzil so ebenfalls für einen Missbrauch der Religionsfreiheit. In Nr. 4 heißt es: „Man muss sich jedoch bei der Ausbreitung des religiösen Glaubens und bei der Einführung von Gebräuchen allzeit jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als handle es sich um Zwang oder um unehrenhafte oder ungehörige Überredung, besonders wenn es weniger Gebildete oder Arme betrifft. Eine solche Handlungsweise muss als Missbrauch des eigenen Rechtes und als Verletzung des Rechtes anderer betrachtet werden“ (Nr. 4).

---

<sup>16</sup> Zitat nach J. Hamer, Geschichte des Textes der Erklärung, in: J. Hamer – Y. Congar (Hg.), Die Konzilsklärung 87.

Diese Formulierung ist wenig glücklich und eindeutig: Erstens muss der Missbrauch des eigenen Rechtes nicht immer die Verletzung des Rechtes anderer bedeuten. Zweitens bleibt die Frage offen, ob im Falle der Anwendung unredlicher Methoden der Propaganda gegenüber Ungebildeten und Armen der Staat eingreifen darf oder soll oder ob hier nur an die Selbstkontrolle der betreffenden religiösen Gemeinschaft, bzw. ihrer Vertreter appelliert ist; diese sich Grenzen aufzulegen haben. [502] Aus der Erfahrung, dass Einschränkungen der Freiheit durch die Staatsgewalt allzuleicht zu Machtmissbrauch führen, schließt der Artikel über „Die Grenzen der Religionsfreiheit“ sozusagen mit einer Interpretationsregel, die *in dubio pro libertate* plädiert: „Im übrigen soll in der Gesellschaft eine ungeschmälerete Freiheit walten, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muss, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist“ (Nr. 7).

Artikel 8 weist hin auf die Gefährdung der äußeren Freiheit angesichts der Vergesellschaftung aller Lebensbereiche, wodurch der einzelne einem überstarken Druck ausgesetzt ist. Gleichzeitig ist die innere Freiheit in Gefahr, insofern der Mensch unter dem Vorwand der Freiheit sich jeder Unterordnung zu entziehen sucht und den der rechtmäßigen Autorität geschuldeten Gehorsam verweigert. Das Konzil fordert daher eindringlich die Erziehung zur geordneten Ausübung der Freiheit; die Menschen sollen „Liebhaber einer echten Freiheit“ werden. Damit schließt der 1. Abschnitt der Erklärung, in dem ohne Rückgriff auf die Offenbarung allgemein menschlich argumentiert wird. Das hat vielerlei Kritik gefunden. Wenn das Konzil sich zu diesem Weg entschlossen hat, dann deshalb, weil es bei diesem Problem, das die Beziehungen verschiedenster Gruppen in der pluralistischen Gesellschaft regelt, auf einer Basis argumentieren wollte, die wenigstens grundsätzlich allen gemeinsam ist.

Der 2. Abschnitt: „Die Religionsfreiheit im Licht der Offenbarung“ bringt mehr eine Vertiefung und Verdeutlichung als wesentlich neue Argumente. Nach Artikel 9 lehrt die Offenbarung das Recht auf Freiheit vom äußeren Zwang in religiösen Dingen nicht ausdrücklich, umso eindringlicher aber indirekt, insofern sie die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten lässt und die Freiheit des Glaubensaktes klar betont. Jesus hat die Freiheit des Menschen, zu glauben, respektiert, hat auch durch Wunder keinen Zwang ausgeübt, und die Jünger sind diesem Geist des Meisters treu geblieben. Artikel 11: „Schon in den Anfängen der Kirche haben sich die Jünger Christi abgemüht, die Menschen zum Bekenntnis zu Christus dem Herrn zu bekehren, nicht durch Zwang und durch Kunstgriffe, die des Evangeliums nicht würdig sind, sondern vor allem in der Kraft des Wortes Gottes“ (Nr. 11).

Allerdings muss das Konzil bekennen, und es tut es ehrlich und überzeugend, dass die Kirche ihren eigenen Grundsätzen nicht immer treu geblieben ist: „Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt – im Wechsel der menschlichen Geschichte – eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war“ (Nr. 12). Die Erklärung weist darauf hin, dass hier ein Wachstumsprozess vorliege [503] und die Menschen erst im Laufe der Zeit die Würde ihrer Person besser erkannt hätten.

Die Kirche ist sich ihrer besonderen Stellung vor den anderen Gemeinschaften durchaus bewusst. Doch erst in Artikel 13 weist sie darauf hin. Nach ihrem eigenen nur im Glauben gegebenen Selbstverständnis fordert sie das Recht auf Freiheit „als gestiftete Autorität, die kraft göttlichen Auftrags die Pflicht hat, in die ganze Welt zu gehen, um das Evangelium allen Geschöpfen zu verkündigen“ (Nr. 13). Damit fordert sie aber inhaltlich keine andere Freiheit, als sie selbst allen Menschen und Gemeinschaften zugesteht. Denn es steht „die Freiheit der Kirche im Einklang mit jener religiösen Freiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist“ (Nr. 13).

Der Christ steht wie die Kirche in der doppelten Verpflichtung, nämlich die Botschaft Christi immer tiefer sich anzueignen, sie in Treue zu verkünden und kraftvoll zu verteidigen

und andererseits „von der Liebe Christi gedrängt, den Menschen, die in Irrtum oder Unwissenheit in den Dingen des Glaubens befangen sind, in Liebe, Klugheit und Geduld zu begegnen. So ist Rücksicht zu nehmen sowohl auf die Pflichten gegenüber Christus, dem lebendigmachenden Wort, das es zu verkünden gilt, wie auch auf die Rechte der menschlichen Person und auf das Maß der Gnade, das von Gott durch Christus dem Menschen gewährt wird, an den sich die Einladung richtet, den Glauben freiwillig anzunehmen und zu bekennen“ (Nr. 14). Zum Schluss stellt das Konzil mit Freude als ein „glückhaftes Zeichen unserer Zeit“ fest, dass die Religionsfreiheit in den meisten Verfassungen schon zum bürgerlichen Recht erklärt ist und in internationalen Dokumenten feierlich anerkannt wird. Umso mehr beklagt es, dass es Regierungsformen gibt, die trotz Anerkennung der Religionsfreiheit in der Verfassung den Versuch machen, „die Bürger vom Bekenntnis der Religion abzubringen und den religiösen Gemeinschaften das Leben aufs Äußerste zu erschweren und zu gefährden“ (Nr. 15). Denn in einer Welt, die von Tag zu Tag mehr eine Einheit werde, erfordere die Eintracht des Menschengeschlechtes mehr denn je, „dass überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz genießt und dass die höchsten Pflichten und Rechte der Menschen, ihr religiöses Leben in der Gesellschaft in Freiheit zu gestalten, wohl beachtet werden. Gebe Gott, der Vater aller, dass die Menschheitsfamilie unter sorgsamer Wahrung des Grundsatzes der religiösen Freiheit in der Gesellschaft durch die Gnade Christi und die Kraft des Heiligen Geistes zu jener höchsten und ewigen herrlichen ‚Freiheit der Söhne Gottes‘ (Röm 8,21) geleitet werde“ (Nr. 15).

Fragen wir abschließend nach dem Neuen und Kennzeichnenden der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, dann ist zu sagen:

[504] 1. Die Erklärung geht nicht von der Offenbarung aus, sie argumentiert nicht vom Wesen und den Rechten Gottes, der Wahrheit und der Kirche, sondern vom Wesen und der Würde der menschlichen Person her.

2. Damit fordert sie nichts anderes und nicht mehr als allen Menschen als ursprüngliches Recht zusteht.

3. Es geht um Religionsfreiheit als intersubjektives Recht zwischen Menschen und menschlichen Gemeinschaften, nicht um die sittliche Pflicht des Menschen gegenüber Gott und der von ihm geoffenbarten Wahrheit. Von hier aus beheben sich die meisten Schwierigkeiten, die widersprechende Äußerungen der Päpste des 19. und 20. Jahrhunderts mit sich bringen.

4. Folgerichtig argumentiert die Erklärung juristisch und nicht moralisch. Das Recht garantiert und grenzt den Freiheitsraum gegenüber dem Zwang seitens anderer Menschen und der staatlichen Gewalt ab. Es will ermöglichen, dass der Mensch seinem Gewissen gemäß Gott verehren und seine Religion privat und öffentlich betätigen kann. Damit ist der Mensch aber aus seiner moralischen Verpflichtung gegenüber Gott und der Wahrheit nicht entlassen. Mit der Freiheit vom Zwang besteht die Möglichkeit, eine falsche Religion oder den Atheismus zu bekennen, ist aber nicht die Ermächtigung dazu gegeben. Nichtbehinderung ist von positiver Ermächtigung zu unterscheiden.<sup>17</sup> Das staatliche Recht garantiert z.B. den Eltern die Freiheit der Kindererziehung als allgemeines Freiheitsrecht, damit haben sie aber moralisch und in ihrer Verantwortung vor Gott nicht das „Recht“, ihre Kinder ohne Religion zu erziehen; man kann sie aber rechtlich nicht darin hindern.<sup>18</sup>

Diese Unterscheidung – nicht Trennung – von moralischer und rechtlicher Ordnung und das Ernstmachen damit, dass man die Prinzipien der Moral nicht ohne weiteres in den Bereich des Rechtes übertragen kann, scheint mir besonders wichtig. So war es möglich, die Religionsfreiheit mit dem Anspruch der katholischen Kirche zu verbinden, die Kirche Christi zu sein und die wahre Religion zu verkünden.

---

<sup>17</sup> Vgl. B. Schüller, Religionsfreiheit und Toleranz, in: Theologische Akademie, hg. v. K. Rahner und O. Semmelroth, I, Frankfurt <sup>2</sup>1965, 108f.

<sup>18</sup> E.-W. Böckenförde, Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen, 209.

Das drückt die Erklärung des Konzils mit folgendem Satz des 1. Artikels aus, mit dem ich schließen möchte: „Da nun die religiöse Freiheit, welche die Menschen zur Erfüllung der pflichtgemäßen Gottesverehrung beanspruchen, sich auf die Freiheit vom Zwang in der staatlichen Gesellschaft bezieht, lässt sie die überlieferte katholische [505] Lehre von der moralischen Pflicht des Menschen und der Gesellschaften gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet.“<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> „Porro quum libertas religiosa immunitatem a coercitione in societate civili respiciat, integram relinquit traditionalem doctrinam catholicam de morali hominum ac societatum officio erga veram religionem et unicam Christi Ecclesiam“ (Nr. 1).